

## Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

### 16. Curriculum für das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2017)

#### Inhalt

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Qualifikationsprofil.....	2
§ 3	Gliederung und Inhalt des Studiums.....	3
§ 4	Disposition.....	3
§ 5	DissertantInnenseminare.....	4
§ 6	Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7	Sonderleistungen .....	4
§ 8	Dissertation .....	5
§ 9	Dissertationsverteidigung .....	5
§ 10	Promotionskommission .....	6
§ 11	Inkrafttreten .....	6
§ 12	Übergangsbestimmungen.....	7

Der Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2016 das von der Curricularkommission Doktorat Wirtschaftswissenschaften der Universität Salzburg in der Sitzung vom 9. August 2016 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002) sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere wird auf die folgenden Regelungen verwiesen:

- Bzgl. Zulassung zum Doktoratsstudium: § 64 Abs. 4 UG 2002
- Bzgl. der Zulassungsfrist: § 61 Abs. 1 UG 2002
- Bzgl. der Abfassung, Begutachtung und Beurteilung der Dissertation sowie bzgl. der Promotionskommissionen: § 82 UG 2002 sowie § 24 Satzung
- Bzgl. Rigorosum und Dissertationsverteidigung: § 13 und § 18 Satzung

Bzgl. der Umsetzung der Doktoratsstudien wird auf die "Standards & Empfehlungen des Rektorats und des Senats zur Qualität im Doktoratsstudium" hingewiesen (Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 5. Dezember 2014).

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Gesamtumfang für das Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.
- (2) Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums Wirtschaftswissenschaften wird der akademische Grad „Doktorin bzw. Doktor der Wirtschaftswissenschaften“, abgekürzt „Dr. rer. oec.“, verliehen.
- (3) Studierende des Masterstudiums Recht und Wirtschaft an der Universität Salzburg werden zum Studium zugelassen, wenn die Masterarbeit im Bereich der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre verfasst wurde.
- (4) Studierende, die das Masterstudium Recht und Wirtschaft nach der Curriculums-Version 2008 des Masterstudiums Recht und Wirtschaft an der Universität Salzburg (Mitteilungsblatt Nr. 161 vom 24. Juni 2008) abgeschlossen haben, haben zusätzliche Leistungen über Lehrveranstaltungen in den Kernfächern der Betriebs- und/oder der Volkswirtschaftslehre im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Des Weiteren wird für die fachliche Einschlägigkeit der Nachweis von Lehrveranstaltungen im Bereich Mathematik oder Statistik mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung im Umfang von mindestens 5 ECTS-Anrechnungspunkten gefordert.
- (5) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

## **§ 2 Qualifikationsprofil**

Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums verfügen u.a. über folgende Qualifikationen:

- Umfassendes, spezialisiertes und systematisches Wissen in einer wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin (Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre) und die Fähigkeit, zur Erweiterung dieses Wissens beizutragen.
- Umfassend entwickelte Fertigkeiten zur Identifizierung neuartiger Problemstellungen der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung.

- Fähigkeiten, wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen und kulturellen Auswirkungen zu analysieren und entsprechende Lösungen unter Anwendung des wirtschaftswissenschaftlichen Methodeninstrumentariums zu entwickeln.

### § 3 Gliederung und Inhalt des Studiums

Das Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften beinhaltet drei Module, für die insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Für die Dissertation sind 150 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Dies beinhaltet die mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten veranschlagte Disposition inkl. deren Präsentation sowie die mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten bewertete Dissertationsverteidigung.

Im Folgenden sind die Module des Doktoratsstudiums Wirtschaftswissenschaften aufgelistet.

Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften				
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS
<b>Modul 1: DissertantInnenseminare</b>				
	Dissertationsseminar 1	2	SE	5
	Dissertationsseminar 2	2	SE	5
	Zwischensumme Modul 1	4		10
<b>Modul 2: Lehrveranstaltungen</b>				
	Forschungsseminar der Wirtschaftswissenschaften	2	SE	5
	Seminar Methoden der Wirtschaftswissenschaften	2	SE	5
	Zwischensumme Modul 2	4		10
<b>Modul 3: Sonderleistungen</b>				10
<b>Dissertation</b>				<b>150</b>
	davon Disposition			12
	davon Dissertationsverteidigung			8
<b>Summen Gesamt</b>				<b>180</b>

### § 4 Disposition

(§ 24 Abs. 4 Satzung)

- (1) Die Disposition und deren Präsentation sind im Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (2) Die Disposition muss die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Gang der Darstellung, Methodik) in klarer und verständlicher Form darlegen. Sie muss ferner erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt. Eine Strukturierung des Gedankengangs, der geplante Aufbau der Arbeit, ein Zeitplan sowie ein erstes Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition.

Bei kumulierten Dissertationen muss in der Disposition dargestellt werden, wie viele Beiträge in welchem Stadium der Einreichung vorgelegt werden und in welchem Zusammenhang diese zueinander stehen.

- (3) Bei Einreichung der Disposition sind Stellungnahmen der vorgeschlagenen Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sowie der vorgeschlagenen Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorzulegen. Gleichzeitig ist von der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. vom vorgeschlagenen Hauptbetreuer anzuführen, ob weitere Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorgeschlagen werden.
- (4) Die Disposition sollte spätestens nach dem zweiten Semester im zuständigen Prüfungsreferat nach Abstimmung mit der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Hauptbetreuer eingereicht werden.
- (5) Vor Genehmigung der Disposition ist, so zeitnah wie möglich nach der Einreichung, eine mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium (z.B. DissertantInnenseminar) erforderlich. Die Leitung der Veranstaltung hat sicherzustellen, dass eine von der Promotionskommission ernannte, fachlich zuständige Person mit Lehrbefugnis der Präsentation beiwohnt und der Dekanin bzw. dem Dekan über die Präsentation berichtet. Die Präsentation muss öffentlich zugänglich sein. Die Dissertantin bzw. der Dissertant sollte im Rahmen der Diskussion Anregungen für ihr bzw. sein Dissertationskonzept erhalten.
- (6) Nach Genehmigung der Disposition (gemäß § 24 Abs. 4 Satzung) ist zwischen der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine Betreuungsvereinbarung gemäß den Vorgaben der Universität Salzburg abzuschließen.

## **§ 5 DissertantInnenseminare**

- (1) Im Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften sind zwei DissertantInnenseminare im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren. Die zu besuchenden DissertantInnenseminare sind von der Hauptbetreuerin bzw. vom Hauptbetreuer in Abstimmung mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten festzulegen. Sie müssen einen Bezug zur Dissertation aufweisen und dienen der regelmäßigen Präsentation des Arbeitsfortschritts.
- (2) Vor Genehmigung der Disposition kann nur ein DissertantInnenseminar absolviert werden. Für die Teilnahme an allen weiteren DissertantInnenseminaren gilt die Genehmigung der Disposition als Voraussetzung.

## **§ 6 Lehrveranstaltungen**

- (1) Im Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften sind neben den DissertantInnenseminaren zwei weitere unter § 3 Modul 2 genannte Doktoratslehrveranstaltungen am Fachbereich für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren.
- (2) Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich und/oder fachspezifisch theoretisch bzw. methodisch oder methodologisch ausgerichtet. Sie dienen dazu, die allgemeinen oder fachspezifischen Voraussetzungen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Forschung zu reflektieren.

## **§ 7 Sonderleistungen**

- (1) Im Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften sind Sonderleistungen im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:
  - Abhaltung von eigenen, universitären, fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)

- Aktive Teilnahme an internationalen Workshops und Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster o.Ä.) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme)
  - Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, die nicht in Zusammenhang mit der Dissertation stehen (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
  - Publikationen in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften, die in Zusammenhang mit der Dissertation stehen, jedoch nicht Teil der kumulierten Dissertation sind (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
  - Teilnahme an einer Summerschool oder an einer ähnlichen Veranstaltung (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme)
  - Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduierten College zu Studien- oder Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
  - Patente im Rahmen der Dissertation (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Patent)
  - Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte).
- (2) Fehlende ECTS-Anrechnungspunkte können über ausgewiesene Doktoratslehrveranstaltungen der Universität Salzburg erbracht werden, sofern diese mit dem Dissertationsvorhaben in einem engen methodischen oder inhaltlichen Zusammenhang stehen.
- (3) Die einzelnen Sonderleistungen sind vor deren Erbringung der Dekanin bzw. dem Dekan zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann hierbei die Promotionskommission einbeziehen. Zentrale Maßgabe bei der Genehmigung von Sonderleistungen ist – in Abstimmung mit der Hauptbetreuerin bzw. mit dem Hauptbetreuer – deren positive Relevanz für das Vorankommen von Dissertationsprojekten.

## **§ 8 Dissertation**

(§ 82 UG 2002, § 24 Satzung)

- (1) Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder einer anderen dem Fach entsprechenden Sprache abzufassen.
- (2) Eine Dissertation in Form einer Sammlung von wissenschaftlichen Publikationen (kumulierte Dissertation) ist zulässig, sofern diese eine ausführliche Einleitung und sofern diese im Falle von Mehrautorenschaft eine von Mitautorinnen bzw. Mitautoren unterzeichnete Aufstellung über den jeweiligen Arbeitsanteil der Dissertantin bzw. des Dissertanten enthält.
- (3) Der Fortschritt der Dissertation ist im Studium zumindest dreimal einer internen Fachöffentlichkeit zu präsentieren (z.B. im Rahmen von DissertantInnenseminaren).
- (4) Hinsichtlich der Bestellung der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters gemäß § 24 Abs. 7 der Satzung kann vom Betreuungsteam gemeinsam mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine gereichte Vorschlagsliste vorgelegt werden. Allenfalls können auch getrennte Vorschläge gemacht werden.

## **§ 9 Dissertationsverteidigung**

(§ 13 und § 18 Satzung)

- (1) Die Zulassung zur Verteidigung der Dissertation setzt die positive Absolvierung aller DissertantInnenseminare und Lehrveranstaltungen, Sonderleistungen sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.

- (2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat durchgeführt. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die zwei weiteren Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen. Neben der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer können dem Prüfungssenat eine Nebenbetreuerin bzw. ein Nebenbetreuer oder eine Zweitgutachterin bzw. ein Zweitgutachter angehören. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer, die Nebenbetreuerin bzw. der Nebenbetreuer sowie die Dissertantin bzw. der Dissertant können Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungssenates vorbringen.
- (3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin bzw. den Dissertanten.
- (4) Daraufhin befragen die Mitglieder des Prüfungssenats unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin bzw. den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.
- (5) Anschließend findet eine allgemeine öffentliche Diskussion unter Moderation der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungssenats statt.

## **§ 10 Promotionskommission**

(§ 24 Abs. 2 Satzung)

- (1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin bzw. den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums.
- (2) Der Promotionskommission gehören folgende Personen an:
  - die Dekanin bzw. der Dekan
  - der bzw. die Vorsitzende der für das Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften zuständigen Curricularkommission
  - drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002, davon zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter der Volkswirtschaftslehre. Diese Mitglieder sind auf Vorschlag des Fachbereichs für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen.
  - zwei Studierende im Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften an der RW-Fakultät. Diese Mitglieder werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.
- (3) Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Genehmigung eines Dissertationsvorhabens, zur Auswahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter und zur Auswahl der Diskutantinnen bzw. Diskutanten bei der Dissertationsverteidigung.
- (4) Im Falle einer Zulassung nach § 6 Abs. 4 FHStG hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

## § 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2009, Mitteilungsblatt Nr. 123 vom 29. Juni 2009) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.2021 abzuschließen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Studienabteilung zu richten.

---

### Impressum

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg